

amtliche Bekanntmachung

046 K 060/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 10.03.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

die im Grundbuch von Hamborn Blatt 6813 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

305/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 46, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Weseler Str. 98 tlw., Marienstr. 2 tlw., , Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Weseler Str. 98 tlw., , Flurstück 234, Gebäude- und Freifläche, Weseler Str. 98 tlw., Marienstr. 2 tlw., 4 sowie Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße, Größe insgesamt 1270 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links des Hauses Weseler Str. 98, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet, nebst 3 Räumen, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Diele, 1 Abstellkammer, 1 Kellerraum

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im ersten Obergeschoss eines 1953 wieder aufgebauten, viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit Unterkellerung in 47169 Duisburg - Marxloh. Größe: ca. 70 qm. Aufteilung: 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad und Abstellraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.400 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 06.06.2024